

# Satzung des Tauchsport und Umwelt e.V.

## 1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Tauchsport und Umwelt e.V.". Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück unter VR 2640 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Osnabrück.

## 2. Zweck des Vereins

Der Verein Tauchsport und Umwelt e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es das öffentliche Gesundheitswesen durch Sport insbesondere durch das Sporttauchen zu fördern, sowie des Umwelt- bzw. Gewässerschutzes von natürlichen und künstlichen Still- und Fließgewässern.

## 3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- b) Der Verein veranstaltet hierzu regelmäßig Trainingsstunden, die der körperlichen Ertüchtigung dienen und organisiert Tauchgänge im Freiwasser die der Weiterbildung der Sporttaucher dienen.
- c) Weiterhin kann der Verein Gewässer pachten und pflegen sowie aufklärend in Form von Vorträgen/Ausstellungen im Umwelt- und Gewässerschutz tätig werden.
- d) Einsatzdienste, sofern der Einsatz ausgebildeter Sporttaucher erforderlich wird
- e) die Durchführung von Lehr- und Forschungsprogrammen zum Umweltschutz

Zur Förderung der Ziele und Zwecke des Vereins ist der Verein Mitglied in weiteren Verbänden u.a.

1. des Landessportbund Niedersachsen e.V.
2. des Stadtsportbund Osnabrück e.V.
3. des VDST.

## 4. Gemeinnützigkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

## 5. Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden; für die Änderung des Vereinszwecks ist jedoch die Mehrheit der Hälfte aller Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich.

## 6. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## 7. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr. Die Vereinsmitgliedschaft gliedert sich im einzelnen in die:

1. aktive Mitgliedschaft,
2. passive Mitgliedschaft,
3. Ehrenmitgliedschaft

Die aktive Mitgliedschaft setzt eine gültige Tauchtauglichkeitsbescheinigung nach anerkannten Standards voraus.

## 8. Die Mitgliedschaft endet

1. Mit dem Tod des Mitglieds;
2. Durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zulässig. Mitglieder, die im laufenden Kalenderjahr eingetreten sind, und Ihre Mitgliedschaft zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres beenden möchten, können dies unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat tun. Es erfolgt jedoch eine Nachberechnung Ihres Mitgliedsbeitrages auf ein komplettes Kalenderjahr entsprechend der jeweils gültigen Beitragsordnung des Vereines;
3. durch Ausschluss aus dem Verein durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes, wenn sich ein Mitglied in Beitragsrückstand befindet;
4. durch Ausschluss aus dem Verein durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied
  - in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstößt
  - unehrenhaftes Verhalten zeigt
  - diese Satzung und/oder die Tauchsicherheitsdisziplin gröblichst und/oder fortgesetzt verletzt

## 9. Mitgliedsbeiträge

- Der Jahresbeitrag und dessen Höhe wird vom Vorstand festgelegt.
- Fälligkeit des Jahresbeitrages ist am 1. Januar eines jeden Jahres.
- Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- Der Vorstand stellt eine Beitragsordnung auf.
- Der Vorstand kann bei Bedürftigkeit den Beitrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen. Der Antrag muß einstimmig beschlossen werden.
- Von den Mitgliedern werden Umlagen und sonstige Leistungen gefordert. Über ihre Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

## 10. Organe des Vereins

1. Vorstand
2. besondere Vertreter
3. Die Mitgliederversammlung

## 11. Der Vorstand

Der Vorstand ist das mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragte Organ.

-Der Vorstand besteht aus mindestens

- 1. Vorsitzende
- 2. Kassenwart / 2. Vorsitzende
- 3. Schriftführer

Darüber hinaus können maximal drei weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.

-Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

-Bei Ausscheiden eines der Vorstandsmitglieder wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein kommissarisches Ersatzmitglied.

-Nicht Stimmberechtigt ist das ausscheidende Mitglied

Die Wahl des Ersatzmitgliedes erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung.

-In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

-Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gesamtvertretungsberechtigt.

-Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder.

## 12. Besondere Vertreter

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren besondere Vertreter. Sie haben die Aufgabe, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Projekte in Abstimmung mit dem Vorstand zu betreuen.

## 13. Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich innerhalb des ersten Quartals vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch Einladung schriftlich einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern jedoch mindestens zwei Monate vor dem Zusammentritt der Versammlung schriftlich anzukündigen mit der Aufforderung, bis zu einem vom Vorstand festzusetzenden Zeitpunkt Anträge Schriftlich einzureichen.
4. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können von der Versammlung nur behandelt werden, wenn die Einhaltung der Frist objektiv nicht möglich war und die Versammlung sie als dringlich zulässt.
5. Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert.
6. Des weiteren ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn 20 % der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat der Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung einzuladen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die zweimonatige Ankündigungsfrist nach Absatz 3 dieser Vorschrift findet in diesem Fall keine Anwendung.
9. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe
  - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
  - b) Wahl des Vorstandes und der besonderen Vertreter
  - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
  - d) Festlegung der Höhe der Umlagen und sonstiger Leistungen
  - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und dem Vereinszweck sowie die Vereinsauflösung
  - f) Wahl von 2 Kassenprüfern
  - g) Erstellung eines Sanktionskatalog
  - h) Festlegung der durchzuführenden Projekte

## 10. Stimmrecht

Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung rechtmäßig in den Verein aufgenommen wurden. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann. Gewählt ist, wer mehr Ja als Nein Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint. Die Mitgliederversammlung ist nur Beschlussfähig, wenn wenigstens ein Zehntel der Vereinsmitglieder anwesend ist.

## 14. Kassenprüfung

Die Kasse wird von zwei Kassenprüfern geprüft.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder im vorangegangenen Jahr aus dem Vorstand ausgeschieden sein.

Kassenprüfer können nur Mitglieder sein.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Bericht der Kassenprüfer ist auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzutragen.

## 15. Beurkundung von Vereinsbeschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## 15. Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Zur Auflösung des Vereins sind mindestens dreiviertel der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Niedersachsen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.